



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG
„RECHTSWISSENSCHAFTEN“

mit den Profildbereichen

**Europäisches und Internationales Recht
Wirtschafts- und Steuerrecht
Wirtschaftsstrafrecht
Staat, Verwaltung, Wirtschaft**

beschlossen in der
266. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 01.07.2020
befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 25.11.2020
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Forschung und Förderung des
wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 14.10.2020
genehmigt in der 325. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 124

INHALT:

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziele des Studienganges.....	3
§ 3	Das Promotionsstudium	3
§ 4	Zuständigkeit	3
§ 5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 6	Regelstudienzeit, Studienbeginn	3
II.	Studieninhalte und Aufbau des Studiums	4
§ 7	Gliederung des Studiums.....	4
§ 8	Promotions- und Studienleistungen	5
§ 9	Anwendung sonstiger Vorschriften	5
§ 10	Zertifikat.....	5
§ 11	In-Kraft-Treten	5

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Promotionsstudiengangs Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück. ²Der Promotionsstudiengang lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt und wird im Rahmen der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück (im Folgenden Promotionsordnung Rechtswissenschaften) der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 2 Ziele des Studienganges

- (1) ¹Der Promotionsstudiengang Rechtswissenschaften qualifiziert Studierende der Rechtswissenschaften in einem strukturierten Promotionsstudienprogramm zu selbständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie anwendungsbezogenen Arbeitsbereichen. ²Insbesondere dient es der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Gemäß der Promotionsordnung Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung wird nach Erbringen der erforderlichen Promotionsleistungen der akademische Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Rechtswissenschaften (Dr. iur.) verliehen.

§ 3 Das Promotionsstudium

- (1) ¹Der Promotionsstudiengang vermittelt vertiefte fachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. ²Neben der Auseinandersetzung mit der eigenen fachlichen Thematik gibt es Gelegenheit, sich mit anderen aktuellen Forschungsgebieten zu befassen und offene Forschungsprobleme zu diskutieren.
- (2) Die für die Promotion zu erbringenden Leistungen und die Betreuung regelt die Promotionsordnung Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zuständigkeit

¹Gemäß Promotionsordnung Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück obliegen dem zuständigen Promotionsausschuss die Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Promotionsverfahren. ²Er ist darüber hinaus für den Promotionsstudiengang zuständig. ³Der Promotionsausschuss kann die Durchführung und Organisation des Promotionsstudiengangs Rechtswissenschaften an den Dekan bzw. den Studiendekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften delegieren.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang Rechtswissenschaften gelten die in der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Rechtswissenschaften“ der Universität Osnabrück genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester. Der Promotionsstudiengang kann jedoch, wenn sämtliche Studienleistungen erbracht sind, vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden.
- (2) Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester wie im Sommersemester konzipiert.

II. Studieninhalte und Aufbau des Studiums

§ 7 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Im Promotionsstudiengang sind 14 SWS entsprechend folgendem, strukturierten Promotionsstudienplan zu belegen

Veranstaltung	SWS (oder vgl. Work- load)	empfohle- nes Semester
Kompetenzbereich 1: Fachliche Weiterbildung / Digitalisierung (Besuch von Lehrveranstaltungen nach individueller Beratung)	2 - 4	1.-6. Sem.
[Block-] Seminar		
[Block-]Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Universität		
Teilnahme an einer Summer School		
Teilnahme an Legal Tech Lab oder Hackerton		
Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung		
Kompetenzbereich 2: Wissenschaftliches Arbeiten und wissenschaftliche Vernetzung	2 - 4	1.-6. Sem.
Sprachliche Vertiefung (Legal English)		
Präsentationstechnik		
Schreib- und Methodenwerkstatt		
Doktorandenwerkstatt		
Auslandsaufenthalt (mind. 2 Wochen)		
Aktive Teilnahme an einer Summer School		
Teilnahme an einer Fachtagung mit eigenem Vortrag oder Poster-Präsentation		
Kompetenzbereich 3: Fachliche Profilierung	4 - 6	1.-6. Sem.
Fachlicher Austausch und Diskussion (z.B. Doktorandenseminare und –kolloquien) in einem der Profilbereiche * Europäisches und Internationales Recht * Wirtschafts- und Steuerrecht * Wirtschaftsstrafrecht * Staat, Verwaltung, Wirtschaft (nach individueller Beratung)		
Kompetenzbereich 4: Wissenstransfer und Didaktik	2 - 4	1.-6. Sem.
Mitwirkung in der Lehre (AG, Vorlesung etc.)		
Konzeption und Durchführung von Online-Lehre		
Verfassen von didaktischen Beiträgen (auch Klausuren)		
Veröffentlichungen von Abschlussarbeiten		
Gesamtsumme	14	

²Die zu den Kompetenzbereichen genannten Veranstaltungen sind Wahlmöglichkeiten. ³Für jeden Kompetenzbereich ist jeweils mindestens eine der dem Kompetenzbereich zugeordneten Optionen zu wählen. ⁴Im Kompetenzbereich Fachliche Profilierung ist einer der Profilbereiche zu wählen. ⁵Einen individuellen Promotionsstudienplan stellen die Betreuerin oder der Betreuer zusammen mit der bzw. dem Promovierenden zu Beginn des Promotionsstudiums auf. ⁶Insbesondere für die Kompetenzerweiterung im wissenschaftlichen Arbeiten kann beispielsweise das Angebot des Zentrums für Promovierende an der Universität Osnabrück (ZePrOS) genutzt werden.

- (2) Die Arbeit an der Dissertation beginnt unabhängig von den zu besuchenden Lehrveranstaltungen mit Beginn des ersten Semesters.

§ 8 Promotions- und Studienleistungen

- (1) Welche Promotionsleistungen zu erbringen sind, richtet sich nach der Promotionsordnung Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Für den Promotionsstudiengang müssen zusätzliche Studienleistungen gemäß § 7 erbracht werden. ²Zu Beginn der Promotion entscheiden die Betreuerin oder der Betreuer zusammen mit der bzw. dem Promotionsstudierenden darüber, welche Studienleistungen in welcher Form nachgewiesen werden müssen. ³Der so festgelegte, individuelle Studienplan kann im Verlauf des Promotionsvorhabens von der Betreuerin oder dem Betreuer mit Einverständnis der bzw. des Promovierenden geändert werden.
- (3) ¹Im Einzelfall können die Betreuerin oder der Betreuer zu Beginn des Promotionsstudiums von § 7 abweichende Studienleistungen festlegen. ²Entsprechend individuell vorhandener Kompetenzen können Vorerfahrungen angerechnet werden, sowie auch über § 7 hinausgehende, zusätzliche Studienleistungen festgelegt werden.
- (4) Die Voraussetzungen, die für den erfolgreichen Abschluss einer zusätzlichen Studienleistung gemäß § 7 zu erbringen sind, werden von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten für die Lehrveranstaltung in der Veranstaltungsbeschreibung festgelegt und vor oder zu Beginn der ersten Sitzung bekannt gegeben.
- (5) ¹Die zusätzlichen Studienleistungen nach Absatz 2 und 3 gelten nicht als Promotionsleistung. ²So weit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Promotionsnote ein.

§ 9 Anwendung sonstiger Vorschriften

Die Regelungen der Promotionsordnung Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 10 Zertifikat

¹Der erfolgreiche Abschluss des Studienprogramms wird in einem Zertifikat mit einem Transcript of records dokumentiert, in dem der gewählte Profilierungsbereich, die absolvierten Studieninhalte und die erbrachten Leistungen ausgewiesen sind. ²Das Zertifikat wird nach Abschluss des Studienprogramms als Original in deutscher Sprache ausgefertigt. ³Auf Antrag erhalten Doktorandinnen und Doktoranden eine Kopie in englischer Sprache.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2021 in Kraft.